



Ergänzenden Bestimmungen

*für die Fernwärmeversorgung in der Gemeinde Langballig
zu der AVB FernwärmeV*

Gültig ab 1. Januar 2010

 **stadtwerke
flensburg**

1. Vertragsabschluss

Gemäß § 2 AVBFernwärmeV

- 1.1 Die Stadtwerke Flensburg GmbH (nachfolgend SWFL genannt) schließt den Anschlussvertrag und den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten oder Nießbraucher, abgeschlossen werden.
- 1.2 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.51, so werden die Verträge mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der SWFL abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der SWFL unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der SWFL auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- 1.3 Die Anfrage über Anschluss und Versorgung muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden. Sie muss insbesondere enthalten:
 - a) die Beschreibung der auf dem Grundstück zu versorgenden Wärmeverbrauchsanlagen, zusammen mit einem ordnungsgemäßen Lageplan über das anzuschließende Grundstück. Der Lageplan muss das Grundstück mit allen Grenzen und Gebäuden vollständig darstellen.
 - b) die Angabe des durch den Fernwärmeanschluss zu deckenden Wärmebedarfs des Gebäudes. Der Kunde hat den Wärmebedarf nach den Regeln der Technik zu ermitteln. In Fällen eines offensichtlichen Missverhältnisses von Gebäudegröße und ausgewiesenen Wärmebedarf behält sich die SWFL vor, die Vorlage der Wärmebedarfsermittlung zu verlangen.

2. Baukostenzuschüsse (BKZ)

gemäß § 9 Abs. 4 AVBFernwärmeV

- 2.1 Der Anschlussnehmer zahlt der SWFL bei Anschluss an das Leitungsnetz sowie bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderungen einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
- 2.2 Bemessungsgrundlage für den Baukostenzuschuss ist der Heizwärmebedarf (DIN-Anschlusswert) des anzuschließenden Gebäudes zuzüglich des Wärmebedarfes für die Warmwasserbereitung. Der Anteil des Wärmebedarfes für die Warmwasserbereitung ist

größer als 25 % des Heizwärmebedarfes des anzuschließenden Gebäudes. Als Gebäude im Sinne dieser Bestimmung gilt bei Anschluss auch das halbe Doppelhaus. Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.

3. Hausanschlusskosten

gemäß § 10 AVBFernwärmeV

- 3.1 Der Anschlussnehmer zahlt der SWFL die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Der Hausanschluss ist die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endend mit der Übergabestelle (Hauptabsperrvorrichtung), es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- 3.2 Ferner zahlt der Anschlussnehmer der SWFL die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.

4. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird 2 Wochen nach Abschluss des Anschlussvertrages, der den Anschluss eines Grundstückes an das Verteilnetz der SWFL regelt, vor Baubeginn in voller Höhe fällig. Die Hausanschlusskosten sind nach Baubeginn, spätestens bis zur Inbetriebnahme der Kundenanlage fällig. Bei größeren Objekten kann die SWFL Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt des Hausanschlusses verlangen. Der Baubeginn und die Inbetriebnahme der Kundenanlage setzen den jeweiligen vorherigen Zahlungseingang zwingend voraus.

5. Inbetriebsetzung der Kundenanlage

gemäß § 13 AVBFernwärmeV

- 5.1 Die Kosten für die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage (z. B. Setzen des Zählers) werden dem Kunden pauschal berechnet. Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.
- 5.2 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so wird hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils ein Pauschalbetrag berechnet. Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.
- 5.3 Die Kosten für die Einstellung der Versorgung bei Zuwiderhandlungen des Kunden gem. § 33 AVBFernwärmeV und die Wiederaufnahme der Versorgung werden dem Kunden pauschal berechnet. Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.

6. Anlage

Die jeweils gültigen Beträge dieser »Ergänzenden Bestimmungen« gehen aus der Anlage hervor.

7. Inkrafttreten

Diese »Ergänzenden Bestimmungen« sind ab 1. Januar 2010 gültig.

Anlage

Stadtwerke Flensburg GmbH

Batteriestraße 48, 24939 Flensburg

Telefon: 0461 487-4444

E-Mail: service@stadtwerke-flensburg.de

www.stadtwerke-flensburg.de

Kundencenter: Holmpassage, Holm 39, 24937 Flensburg